

TUS Bad Essen v. 1896 e.V.

Mitglied des niedersächsischen Sportbundes

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein – TuS Bad Essen v. 1896 e.V.“. Er hat seinen Sitz in 49152 Bad Essen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen. Er ist aus dem „Turnverein Bad Essen“ entstanden. Gründungstag ist der 01. August 1896.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Derzeit wird dieser Zweck verwirklicht durch Organisation, Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Leistungssport sowie ein entsprechendes Angebot im Basketball, Fußball, Frauengymnastik, Kinderturnen und Kinderballett, Damen-Volleyball, Schwimmen, Tischtennis und Gymnastik für Männer.

Neben der sportlichen Förderung und Sicherung eines reibungslosen Sportbetriebes sind insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen der Gesundheitsförderung und Gemeinschaftspflege sowie einer intensiven Jugendarbeit für alle Abteilungen Zweck des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des „Landessportbund Niedersachsen e.V.“ mit seinen Gliederungen sowie Mitglied der entsprechenden Fachverbände seiner Abteilungen.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf Antrag werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung und Zahlung des gültigen Jahresbeitrages durch Unterschrift verpflichtet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie die ebenfalls zu zahlende Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Abteilungs- bzw. Übungsleiter in ehrenamtlicher Tätigkeit, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt muss beim Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich erklärt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seinen Beschluss ist der schriftliche Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

Bei Austritt ohne Fristeinholung oder Widerruf bzw. Stornierung bereits gezahlter Beiträge oder eingezogener Beiträge im Lastschriftverfahren hat der Verein Anspruch auf den restlichen Jahresbeitrag in jedem Fall.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vom 1. Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Es genügt die schriftliche Einladung an alle Abteilungen und Aushängung der Einladung mit Tagesordnung im Schaukasten des Vereins. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen drei Kalendertage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan und hat folgende Aufgaben:

- 8.1 Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel;
- 8.2 Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- 8.3 Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern;
- 8.4 Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- 8.5 Beschlussfassung über die jeweilige Beitragsordnung;
- 8.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 8.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand mit schriftlicher Begründung verlangt oder vereinspolitische Fragen von grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung zu entscheiden sind. Absatz 1 gilt entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Ausnahme 8.6 und 8.7 mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen. Für 8.7 gilt § 12 dieser Satzung.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Sozialwart und mindestens zwei bis zu maximal sieben Beisitzern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt regelmäßig sechswöchentlich zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom 3. Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seinen Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Über seine Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, dass in der nächsten Sitzung wieder vorzulegen ist.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Je zwei von Ihnen sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er ist an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat vierteljährlich eine Arbeits- und Informationskonferenz mit allen Abteilungsleitern durchzuführen.

Die Arbeitsteilung kann durch eine interne Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben den vom Schatzmeister zu erstellenden Jahresabschluss sowie das gesamte Kassenwesen und Finanzgebaren zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchführung zu nehmen und Stichproben durchzuführen.

§ 11 Abteilungen - Abteilungsleiter

Der Vorstand kann jederzeit neue Abteilungen genehmigen, wenn hierfür die personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen und ein angemessenes Interesse für die neue Sportart vorliegen.

Die Leiter der Abteilungen werden abteilungsintern gewählt. Ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Jede Abteilung ist an diese Satzung und an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Eine eigene Kassenführung ist grundsätzlich untersagt. Verpflichtungen, die den Verein besonders belasten bzw. über die Haushaltsansätze hinausgehen, können nur vom Vorstand eingegangen bzw. genehmigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Eine Vereinsauflösung kann nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmen-Mehrheit von Vierfünftel und nur dann beschlossen werden, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist letzteres nicht der Fall, muss eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen erneut entscheiden. In diesem Fall genügt eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. § 8 Absatz 1 gilt sinngemäß.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den „Landessportbund Niedersachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Bad Essen, den 14. April 2008

Anlage zur Satzung:

Beschluss der „Außerordentlichen“ Mitgliederversammlung vom 28.10.2004:

Beiträge ab dem 01.01.2005

Kinder /Jugendliche	6,00 Euro /monatlich = jährlich 72,00 Euro
Erwachsene	8,50 Euro /monatlich = jährlich 102,00 Euro
Familienbeitrag (ab 3 Personen)	15,00 Euro /monatlich = jährlich 180,00 Euro
passive Mitgliedschaft	2,50 Euro /monatlich = jährlich 30,00 Euro

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.2010:

Vorstand

1. Vorsitzender:	Tim Ellmer
2. Vorsitzender:	Wilfried Beutler
3. Vorsitzender:	Rolf Bührmann
Geschäftsführer:	Martin Berkenkamp
Schatzmeister:	Raimuth Walkenhorst

Schriftführer:	Almuth Quade-Nordsieck
Jugendwart::	Frank Hinzmann
Sozialwart:	Gisela Hollenberg

Beisitzer:	Jürgen Frieler Michael Schmidt-Mohr Oliver Frütel Reinhard Fischer Jürgen Polifke Thomas Krawczak
------------	--

Ehrevorsitzender:	Hans-Helmut Frütel
-------------------	--------------------

Kassenprüfer:	Martin Ohmäscher Friedhelm Placke Jürgen Fliege
---------------	---

Bad Essen, 16. April 2010

